

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL



KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL • POSTFACH 1320 • 56803 COCHEM

Iberdrola Regenerative Energien GmbH
Charlottenstr. 63

10117 Berlin

AUFGABENBEREICH	BAUAUFSICHT
ANSPRECHPARTNER	HERR LOOSEN
GEBÄUDE	ENDERTPLATZ 2
ZIMMER	363
TELEFON	02671/61-363
TELEFAX	02671/61-391
E-MAIL	BAUAMT@COCHEM-ZELL.DE

IHR SCHREIBEN

UNSER AKTENZEICHEN	BIM-CL 0116/2005-1,
(BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN)	BIM-CL 0064/2006
DATUM	09.12.2008

Bauvorhaben Errichtung von fünf Windkraftanlagen des Typs Gamesa G80, Nabh. 100m, Rotord. 80 m, 2 MW

Ort Wirfus,
Gemarkung Wirfus, Flur: 1 Flurst.: 23, 27, 29, 30/1, 30/2, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 16/5, 1/1, 3, 4, 5, 6/1, 28, 29/1, 29/2

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund § 20 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) ergeht nachfolgende

teilweise Betriebsuntersagung:

Sie werden hiermit aufgefordert, unmittelbar nach Vollstreckbarkeit dieser teilweisen Betriebsuntersagung, den Betrieb der unter o.g. Aktenzeichen genehmigten fünf Windkraftanlagen dann einzustellen, wenn die Außentemperatur im Bodenbereich +3 grad Celsius erreicht. Die entsprechende Einstellung der Betriebsparameter der Windkraftanlagen ist der Kreisverwaltung Cochem-Zell nachzuweisen.

Zwangsmittellandrohung:

Für den Fall, dass Sie dieser Verfügung nicht oder nicht vollständig innerhalb der gesetzten Frist nachkommen, wird Ihnen hiermit gemäß § 64 in Verbindung mit § 66 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld in Höhe von 4.000,- Euro angedroht.

SPRECHZEITEN
MONTAGS BIS FREITAGS 08.00 – 12.30
KFZ-ZULASSUNGSTELLE 07.30 – 12.30
ZUSÄTZLICH DONNERSTAGS 14.00 – 18.00
WEITERE SPRECHZEITEN NACH VEREINBARUNG

BANKVERBINDUNGEN
SPARKASSE MITTELMOSEL
EIFEL – MOSEL – HUNSÜCK
BLZ: 587 512 30 • KONTO: 4606
POSTGIROAMT KÖLN
BLZ: 370 100 50 • KONTO: 93676-507

L:\BAU\BAUAMT\ARCHIV\2008\M12\0000B1D1.doc

POSTANSCHRIFT
ENDERTPLATZ 2, 56812 COCHEM
TELEFONZENTRALE
02671/61-0
INTERNET
WWW.COACHEM-ZELL.DE

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Es wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ohne Rücksicht auf einen eventuell eingelegten Widerspruch gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung:

Mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigung vom 08.07.05, Az.: BIM-CL 0116/2005 wurde Ihnen die Errichtung und der Betrieb von vier Windkraftanlagen genehmigt. Unter dem 12.01.06 wurde dann die Errichtung und der Betrieb einer weiteren Windkraftanlage beantragt, die mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigung vom 26.09.2006, Az.: BIM-CL 0064/2006 genehmigt wurde. Beide Genehmigungen wurden mit folgender Auflage verbunden:

„Sobald mit Eisbildung, Schnee oder sonstigen Anhaftungen auf den Rotorblättern zu rechnen ist, sind die WEA sofort stillzusetzen. Mit Vereisung der Rotorblätter ist insbesondere zu rechnen bei Eisregen, Glatteis, Rahreif, Nebelfrost und Schneeregen in der direkten Umgebung der WEA. Außerdem ist sicherzustellen, dass von dem stillstehenden Rotor der Anlagen über den Fahrwegen keine Gefahr für Fußgänger ausgeht. Dieses hat entweder durch eine automatische Stellung des Rotors bei Abschaltung parallel zum Weg oder durch Sperrung des Weges für Fußgänger zu erfolgen. Die Anlagen dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn die Flächen der Rotorblätter frei von derartigen Anhaftungen sind.“

Heute Morgen haben wir im Rahmen einer Ortsbesichtigung festgestellt, dass sich an den Windkraftanlagen im Windpark Wirfus, insbesondere an der Windkraftanlage Nr. 4 (Flur 1, Flurst. 45, 46) Eis an den Rotorblättern gebildet hat. Dennoch waren die Anlagen in Betrieb bzw. wurde die zur Wartung stillgesetzte Windkraftanlage wieder in Betrieb genommen. Etwas später fand eine weitere Ortsbesichtigung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG) Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland statt. Hierbei konnte der Vertreter ebenfalls die Eisanhaftung an den Rotorblättern feststellen. Darüber hinaus wurde er Zeuge, wie sich Eis von den Rotorblättern der Windkraftanlage 4 ablöste und es zu Eisabwurf kam. Dies hatte zur Folge, dass dem Tannenhof Schneiders untersagt wurde, die in der Nähe zur Windkraftanlage 4 befindliche Weihnachtsbaumkultur zu bewirtschaften. Nach alledem bleibt festzuhalten, dass die v.g. Auflage nicht erfüllt ist. Bis zur Vorlage einer gutachterlichen Stellungnahme eines Sachverständigen gemäß Anlage 2.7/10 Ziffer 3.3 der Liste der Technischen Baubestimmungen (s. Anlage), der die Funktionsfähigkeit der installierten Systeme nachzuweisen hat, ist die Auflage zum Eiswurf als nicht erfüllt anzusehen. Die Gefahr des Eiswurfs besteht jedoch ab einer Bodentemperatur von +3 grad Celsius. Um Gefahren durch Eisabwurf zu verhindern ist bis zur Erfüllung der Auflage die Untersagung des Betriebs der Windkraftanlagen ab einer Außentemperatur von +3 grad Celsius erforderlich. Dabei dürfen die Anlagen erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Flächen der Rotorblätter frei von Eisanhaftungen sind.

Desweiteren bitten wir um Mitteilung welche Gründe dazu führten, dass der Eissensor trotz Eisansatz die Anlagen nicht stillgelegt hat. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagedaten, insbesondere Außentemperatur und Leistungskennlinie sind zum Nachweis der Einhaltung dieser Nutzungsuntersagung zur jederzeitigen Einsichtnahme vorzuhalten.

Zur Durchsetzung der Auflage bzw. zur Herstellung rechtmäßiger Zustände bleibt daher nur zunächst den sofortigen Betrieb zu untersagen und alsdann den teilweisen Betrieb der Windkraftanlagen. Eine andere, Sie weniger beeinträchtigende Maßnahme, ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich.

Nach Abwägung aller entscheidungserheblichen Tatsachen haben wir daher unser Ermessen dahingehend ausgeübt, den Betrieb der Windkraftanlagen gegenüber Ihnen als verantwortlichem Betreiber teilweise zu untersagen.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Diese entfällt nur in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Die Nutzung einer Windkraftanlage ohne entsprechende Sicherheitsvorkehrungen gegen Eisbildung und Eisabwurf verstößt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung und kann auch vom Ansatz her nicht geduldet werden.

Der ordnungsgemäße Betrieb und die rechtmäßige Nutzung von Windkraftanlagen sind im öffentlichen Interesse. Um sicherzustellen, dass die Verletzung von Rechtsvorschriften bzw. vorliegend die Verletzung hochwertiger Schutzgüter wie Leib und Leben und körperliche Unversehrtheit nicht durch einen eventuell eingelegten Widerspruch hinausgeschoben wird, war die sofortige Vollziehung dieser Verfügung im besonderen öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 4 Nr. 2 VwGO anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Hinweis:

Zur Vermeidung von Missverständnissen weisen wir darauf hin, dass gem. § 20 des Landesgesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Vollstreckungsmaßnahmen - und um eine solche handelt es sich bei der Zwangsmittelandrohung - keine aufschiebende Wirkung haben. Dies bedeutet, dass trotz eines eingelegten Widerspruches das Zwangsgeld beigetrieben werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

L. 9/12.08

Thorsten Loosen

Durchschrift:

2 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
-Obere Bauaufsichtsbehörde-
Postfach 200361

56003 Koblenz

3 Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland
Außenstelle Koblenz
Bahnhofplatz 9

56068 Koblenz

4. Rechtsanwälte
Kraft Kaspar Müller
Postfach 1455

56704 Mayen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Durchschrift unserer Nutzungsuntersagung erhalten Sie zur gefl. Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

9/12/08
Thorsten Loosen

5. Frau Schatz-Fischer z.K.

S-F 11/12/08

6. Wvl.

- vorab per Fax an die Fa. Iherdrol

